

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

07.06.2010/Fa.

Bundesministerium der Verteidigung  
Herrn Referatsleiter R I 3  
Joachim Schnabel  
Postfach 13 28  
53003 Bonn

Bearbeitet von  
Dr. Manfred Wienand

Telefon + 49 221 3771-199  
Telefax +49 221 3771-177

E-Mail:  
manfred.wienand@staedtetag.de

*E-Mail: [joachim.schnabel@BMVg.bund.de](mailto:joachim.schnabel@BMVg.bund.de)*

Aktenzeichen  
50.13.57 D

## Änderung von Rechtsvorschriften

*hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010  
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 – WehrRÄndG 2010)*

*Ihre Schreiben vom 21. und 27. Mai 2010 – Aktenzeichen 24-01-01*

Sehr geehrter Herr Schnabel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht durch die von der Bundesregierung ab 2011 vorgesehene weitere Verkürzung der Zivildienstzeit auf künftig sechs Monate die grundsätzliche Zielsetzung des Zivildienstes als Lerndienst für junge Menschen vor allem in sozialen Tätigkeitsfeldern als verstärkt in Frage gestellt an. Wir verkennen dabei nicht, dass die Verkürzung der Zivildienstzeit verfassungsrechtlich zwingende Folge der Verkürzung des Grundwehrdienstes ist.

Allenfalls mit der gleichzeitig vorgesehenen Einführung eines vom Bund bezuschussten, freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes kann einem Funktionsverlust des Zivildienstes entgegengewirkt werden. Hierfür ist eine sorgfältige Abwägung der gesetzlichen Bedingungen für die Bewilligung des Anschlussdienstes erforderlich, um dem Interesse sowohl der Zivildienststellen als auch der Zivildienstleistenden gleichermaßen zu entsprechen.

Möglichst vielen Zivildienstleistenden sollte die Perspektive des freiwilligen Anschlussdienstes in Wahlfreiheit eröffnet werden. Sowohl für die Zivildienststellen als auch für die Zivildienstleistenden sollte Planungssicherheit bestehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010“ vom 19. Mai 2010 sieht spätestens zum 1. Januar 2011 - mit Übergangsregelungen - eine Verkürzung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes von neun auf sechs Monate vor. Da die Dauer des „Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes“ nach dem klaren Wortlaut des Art. 12 a Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) „nicht übersteigen darf“, hat jede zeitliche Veränderung des Grundwehrdienstes eine entsprechende Veränderung der Zivildienstzeit zur mittelbaren Folge. Der Zivildienst stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine selbständige Alternativpflicht dar, sondern tritt hilfsweise an die Stelle des rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes. Die jährliche Einberufungszahl des Zivildienstes übersteigt seit Jahren deutlich die der zum Grundwehrdienst Einberufenen. Insgesamt jedoch steht und fällt der Zivildienst mit der Beibehaltung oder Abschaffung der Wehrpflicht.

Die von kommunalen Trägern eingerichteten Zivildienstplätze bilden – unter Einbeziehung der Plätze in kommunalen Krankenhäusern - insgesamt den größten Anteil der vorhandenen Zivildienstplätze überhaupt. Insbesondere in den Kommunen Ostdeutschlands haben sie ein anteilig hohes Gewicht. Deshalb trifft die nochmalige Verkürzung der Zivildienstzeit die kommunalen Zivildienststellen in besonderem Maße.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Einführungs- und Einarbeitungszeit führt die Verkürzung des Zivildienstes in wichtigen Tätigkeitsbereichen, wie z. B. im Rettungsdienst, zu erheblichen Zielkonflikten, die bei einzelnen Trägern von Zivildienststellen seit geraumer Zeit die Frage aufwerfen, ob und wie lange der Einsatz von Zivildienstleistenden noch fachlich und finanziell zu rechtfertigen ist. Dies gilt nicht nur für Zivildienststellen in freigemeinnütziger Trägerschaft, sondern auch für kommunal getragene Zivildienststellen. Ob nach der neuerlichen Verkürzung z. B. noch der Einsatz im Rettungsdienst zweckmäßig sein kann, wird weitgehend in Frage gestellt, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn einzelne Zivildienstleistende im Tätigkeitsfeld bereits vor Aufnahme des Zivildienstes Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Um die Auswirkungen der Verkürzung auf den Zivildienst auszugleichen, sieht der Regierungsentwurf die Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes vor. Diese wird in der Begründung zum Regierungsentwurf auch damit gerechtfertigt, dass sich im Zivildienst damit auch die künftige Struktur der Wehrpflicht spiegelt, entsprechend einer Prüfeempfehlung der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“. In Anlehnung an den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst soll der freiwillige zusätzliche Zivildienst als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausgestaltet werden, „das es den Dienstleistenden ermöglicht, ihre Tätigkeit in der Dienststelle und den Kompetenzerwerb des Lerndienstes über die Dauer von sechs Monaten hinaus sozial abgesichert fortzuführen“.

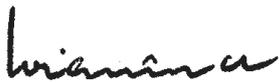
Bei der freiwilligen Anschlussfähigkeit von mindestens drei bis zu höchstens sechs Monaten handelt es sich nicht um ein befristetes Arbeitsverhältnis nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Der Antrag auf freiwilligen zusätzlichen Zivildienst kann jedoch frühestens zwei Monate nach Beginn des Zivildienstverhältnisses gestellt werden. Diese Vorgabe ist sehr praxisfern. Die Planungssicherheit der Zivildienststellen wird hierdurch eingeschränkt, wenn man sowohl die Kürze der verbleibenden Zeit als die Möglichkeit bedenkt, eine perspektivisch auf freiwilligen Anschlussdienst ausgerichtete Auswahl zu treffen.

Dagegen argumentiert die Bundesregierung, es solle verhindert werden, dass eine Verlängerung des Pflichtdienstes zur Bedingung für die Einverständniserklärung der Dienststelle gemacht werde. Da der Zivildienstleistende jedoch zu gegebener Zeit – z. B. nach Erhalt

eines Studienplatzes – ohnedies die einmal abgegebene Erklärung widerrufen kann, ist die Begründung des Gesetzentwurfs in sich nicht schlüssig und es sollte über Alternativen nachgedacht werden, die sowohl dem Interesse der Zivildienststellen als auch der Zivildienstleistenden gleichermaßen entsprechen.

Die Kommunen sind von den Folgen der nochmaligen Verkürzung der Zivildienstzeit sowohl als Leistungserbringer als auch als Leistungsträger (Kostenträger) im Sozial-, Pflege-, Behinderten- und Krankenversorgungsbereich betroffen. Als Leistungserbringer werden sie differenziert zu klären haben, wo der Einsatz von Zivildienstleistenden nach wie vor sinnvoll ausgestaltet werden kann. Als Leistungsträger werden sie die finanzielle Verstärkung der Komponente der Freiwilligendienste nach der Änderung der Zuschussverordnung zum 1. Mai 2010 und die künftige Gewährung von Bundeszuschüssen zur Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten als notwendigen, jedoch nicht unbedingt hinreichenden Ausgleich bewerten. Wir erwarten, dass diese Mittel für die Förderung der Jugendfreiwilligendienste auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Ob damit bereits dem Problem der nicht besetzbaren Zivildienstplätze in strukturschwachen und überalterten Regionen begegnet werden kann, wird anhand der tatsächlichen Entwicklungen in Zukunft zu überprüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'wienand', written in a cursive style.

Dr. Manfred Wienand